

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 61/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
26. Mai 1967

Reg.ObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:
g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 13. April 1967 durch

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. W i t t e,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	van B ü r c k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Mai 1966
aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin erstrebt Hinterbliebenenrente, Überbrückungshilfe und Sterbegeld aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes.

Der 1905 geborene Ehemann der Klägerin ist am 21. März 1964 verstorben. Die Beklagte gewährte ihm Silikoserente, zuletzt nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 80 v.H. Nach am 25. März 1964 erfolgter Obduktion durch Prof. Dr. K....., Leiter des Pathologischen Instituts im Jung-Stilling-Krankenhaus in Siegen erstattete dieser am 29. Mai 1964 ein Gutachten. Zu der ihm gestellten Frage nach der Todesursache führte Prof. Dr. K..... aus, im rechten Lungenlappen des St. habe sich ein Carzinom befunden, welches fast den ganzen Lappen in gut Apfelgröße eingenommen habe und zentral in beginnendem Zerfall begriffen gewesen sei. Die mikroskopischen Bilder hätten ein peripheres Bronchialcarzinom vom Oatzelltypus gezeigt. In zwei regionären Lymphknoten, die noch einigermaßen am Rande von Silikose frei gewesen seien, habe man Geschwulstzellverbände nachweisen können. Eine walnußgroße Metastase habe im rechten Hinterhauptshirn dicht vor dem Durchbruch in das Kammer-system gelegen. Furchen und Hirnwindungen seien abgeplattet gewesen; es hätten deutliche Kompressionserscheinungen bestanden. Als Folge des Carzinoms seien ausgesprochene Zeichen toxischer Schädigung des Herzmuskels, der Leber und der Nieren aufgetreten. Der Tod sei also erfolgt durch Versagen von Herz- und Kreislauf und allgemeine Intoxikation mit Kachexie. Die vorhandene Silikose sei dafür nicht, auch nicht als wesentliche Teilursache verantwortlich zu machen. Es könne zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß in seltenen Fällen auch zwischen Silikose und Carzinom ein Zusammenhang möglich sei. Dies setze jedoch voraus, daß der Ort der Carzinomentstehung mit einer länger bestehenden siliko-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

tischen Verschwiellung lokal zusammenhänge. Bei St. habe sich das Carzinom aber in einem Bereich entwickelt, in dem so gut wie keine Silikose nachzuweisen gewesen sei.

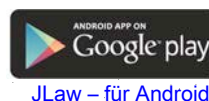
Der Staatliche Gewerbearzt, Gewerbemedizinalrat Dr. B. vom Aufsichtsbezirk Westfalen in Bochum schloß sich dem Gutachten von Prof. Dr. K. an. Mit Bescheid vom 23. September 1964 lehnte die Beklagte die Gewährung von Hinterbliebenenrente, Überbrückungshilfe und Sterbegeld ab; es sei nur eine Witwenbeihilfe zu zahlen. Denn der Tod des Ehemannes sei nicht Folge der entschädigungspflichtigen Silikose.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben, die das Sozialgericht (SG) abgewiesen hat. Das Landessozialgericht (LSG) hat die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat dazu ausgeführt, nach § 586 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl I 241) habe die Klägerin Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn zwischen dem Tode ihres Ehemannes und der anerkannten Berufskrankheit - der Silikose - ein ursächlicher Zusammenhang bestanden hätte. Gemäß § 589 Abs. 2 Satz 1 RVO werde in den Fällen, in denen die Erwerbsfähigkeit des verstorbenen Versicherten durch die Folgen einer der unter den Nr. 30, 31, 34 und 35 der Anlage zur 3. Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 - RGBI I 1117 - (BKVO) idF der Anlage zur 6. BKVO aufgezählten Berufskrankheiten - darunter die Silikose - um 50 oder mehr v.H. gemindert sei, in der Regel vermutet, daß ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Dies gelte nach § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO aber dann nicht, wenn offenkundig ist, daß der Tod mit der Berufskrankheit nicht in ursächlichem Zusammenhang steht. Das SG sei zu Recht davon ausgegangen, daß auf-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

grund der ärztlichen Feststellungen hier offenkundig sei, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin mit der anerkannten Silikose nicht in Ursachenzusammenhang stehe. Denn Prof. Dr. K. habe in seinem Gutachten überzeugend dargelegt, daß die Silikose nicht wesentliche Ursache oder Teilursache des Todes des Ehemannes der Klägerin sei, insbesondere auch nicht dazu beigetragen habe, daß der Tod um etwa 1 Jahr früher erfolgt sei, als dies ohne die Silikose der Fall gewesen wäre. Der Tod sei eingetreten durch Versagen von Herz und Kreislauf, hervorgerufen durch einen Bronchialkrebs mit Bildung von Tochtergeschwülsten im Gehirn. Da der Tumor sich in einem Bereich entwickelt habe, in dem so gut wie überhaupt keine Silikose hätte nachgewiesen werden können, bestehe kein Zweifel, daß die Todesursache ausschließlich der Tumor mit seinen Folgeerscheinungen gewesen sei. Die Klägerin habe auch nicht etwa einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, weil bei ihrem Ehemann eine Bronchitis festgestellt worden sei. Die Bronchitis sei nicht in der Anlage zur BKVO aufgeführt. § 551 Abs. 2 RVO bestimme zwar, daß die Träger der Unfallversicherung im Einzelfall eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der Anlage zur BKVO bezeichnet ist, unter gewissen Voraussetzungen wie eine Berufskrankheit entschädigen solle. Ob dafür die Voraussetzungen hier gegeben seien, könne jedoch dahinstehen. Denn die Beklagte habe - außer der Silikose - kein weiteres Leiden des Klägers als Berufskrankheit anerkannt. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

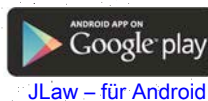
Mit der Revision beantragt die Klägerin,

das angefochtene Urteil einschließlich des Urteils des Sozialgerichts Koblenz vom 25. Januar 1965 sowie den Bescheid vom 23. September 1964 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Hinterbliebenenrente zu gewähren.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Sie rügt, das LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen ausreichend zu erforschen (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), verletzt. Das Berufungsgericht habe einmal den angebotenen Beweis, daß eine erhebliche Wahrscheinlichkeit zwischen der beruflich zugezogenen Bronchitis und dem Bronchialkrebs bestehe, nicht erhoben und zum anderen trotz der überreichten ärztlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes Dr. W. vom 23. Januar 1965 keinen Beweis über den Zusammenhang zwischen der anerkannten Silikose und dem Tod ihres Ehemannes erhoben, obgleich sich das LSG nach dieser Bescheinigung dazu hätte gedrängt fühlen müssen. Das LSG gehe im übrigen zwar davon aus, daß die Beklagte im Einzelfall eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der Anlage zur BKVO bezeichnet sei, unter gewissen Voraussetzungen wie eine Berufskrankheit entschädigen solle, habe aber dennoch die Frage offengelassen, ob dies hier geschehen müsse. Es habe deshalb zu Unrecht auch insoweit keine Ermittlungen angestellt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Auffassung, daß das Verfahren des LSG nicht zu beanstanden, insbesondere die Rüge mangelnder Sachaufklärung nicht begründet sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

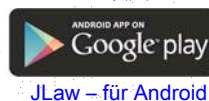
II

Die Zuerkennung des von der Klägerin erhobenen Anspruchs auf Gewährung von Hinterbliebenenentschädigung hängt nach §§ 551, 589 RVO i.V.m. Art. 4 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

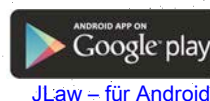
-UVNG- vom 30. April 1963 (BGBl I, 241) in erster Linie von der Entscheidung der Frage ab, ob der Tod des am 21. März 1964 verstorbenen Ehemannes der Klägerin in rechtlich wesentlichem ursächlichem Zusammenhang mit der anerkannten Quarzstaublungenenerkrankung gestanden hat. Nach der in § 589 Abs. 2 Satz 1 RVO vom Gesetzgeber aufgestellten Vermutung konnte zunächst davon ausgegangen werden, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin bei einer Unfallrente wegen Quarzstaublungenenerkrankung in Höhe von zuletzt 80 v.H. auf die anerkannte Quarzstaublungenenerkrankung zurückzuführen ist. Diese Vermutung für das Bestehen eines anspruchsbegründenden Kausalzusammenhangs gilt jedoch nach § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO dann als widerlegt, wenn "offenkundig" ist, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der als Berufskrankheit anerkannten Silikose gestanden hat. Für die Beurteilung dieser Frage kommt es somit darauf an, ob das LSG, wie es getan hat, aufgrund des pathologischen Gutachtens von Prof. Dr. K. die gesetzliche Vermutung des § 589 Abs. 2 Satz 1 RVO gemäß § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO als widerlegt ansehen konnte, weil nach diesem Gutachten "offenkundig" sei, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der anerkannten Quarzstaublungenenerkrankung gestanden hat. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Klägerin mit ihrer Rüge. Es fragt sich vor allem, ob der Sachverhalt, wie er dem Berufungsgericht zur Zeit der Urteilsfällung bekannt war, dieses von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen. Der erkennende Senat ist der Auffassung, daß sich das Berufungsgericht im vorliegenden Fall nicht mit der Einholung eines pathologischen Gutachtens begnügen durfte, sondern zusätzlich noch ein internistisches Gutachten hätte einholen müssen; denn das vorliegende pathologische Gutachten hat sich nur auf die Beurteilung der Frage beschränkt, ob die Quarzstaublungenenerkrankung das Carzinom ungünstig beeinflußt und damit mittelbar den Tod des Ehemannes der Klägerin mitverursacht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

hat. Dagegen enthält es keine Stellungnahme zu der zumindest ebenso wichtigen anderen Frage, ob die Quarzstaublungenerkrankung unabhängig von dem Carzinom, also unmittelbar neben diesem, in rechtlich wesentlichem Umfang das Herzversagen und damit den Tod des Ehemannes der Klägerin mitverursacht hat (vgl. dazu SozR RVO Nr. 73 zu § 542 aF). Das LSG hätte sich umsomehr zur Einholung eines internistischen Gutachtens gedrängt fühlen müssen, als in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht vom 25. Januar 1965 eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes Dr. W. überreicht worden ist, "wonach auf Grund der Quarzstaublungenerkrankung mit einem baldigen Ableben des Versicherten gerechnet werden konnte", und weil schon in der Todesbescheinigung des Dr. Z. die Quarzstaublungenerkrankung als Todesursache bezeichnet ist. Diese Umstände mußten das LSG zu der Überzeugung bringen, daß das vorliegende pathologische Gutachten von Prof. Dr. K. allein keine zuverlässige Deutung zuläßt, ob in diesem Fall die gesetzliche Vermutung des § 589 Abs. 2 Satz 1 RVO widerlegt ist. Wenn das LSG dennoch in der Sache entschieden hat, obgleich die Beweiserhebung noch nicht abgeschlossen werden durfte, so liegt hierin ein Verstoß gegen die Pflicht des Gerichts zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG). Dieser von der Klägerin gerügte Verfahrensmangel macht die Revision statthaft.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil kann auf diesem Verfahrensmangel beruhen. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG - wenn es die noch notwendigen Aufklärungen vorgenommen hätte - zu einer anderen Entscheidung über den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente gekommen wäre. Das Urteil des LSG war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob auch noch weitere von der Klägerin gerügte Verfahrensmängel vorliegen. Da es

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

an hinreichenden Feststellungen für einen Zusammenhang zwischen berufsbedingtem Leiden und Tod des Ehemannes der Klägerin fehlt, war eine Entscheidung durch den erkennenden Senat nicht möglich. Der Rechtsstreit war daher zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Soweit das LSG in dem angefochtenen Urteil die Auffassung vertritt, die Frage, ob die Bronchitis das Carzinom ungünstig beeinflusst habe, könne nicht entschieden werden, weil die Beklagte die Bronchitis nicht nach § 551 Abs. 2 RVO als Berufskrankheit anerkannt habe, wird es zu bedenken haben, daß - jedenfalls, soweit es um Hinterbliebenenleistungen geht - die Anerkennung einer Berufskrankheit auch noch nach dem Tode des Versicherten für die Zeit vor seinem Tode erfolgen kann.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

